

die Behörde nicht berechtigt sei, eine von ihr erstattete unwahre Aussage zu rügen, das scheint mir mit dem Grundsatz in Widerspruch zu stehen, daß jede öffentliche Behörde das Recht hat, in dem Kreise ihrer Competenz, von denen, die ihr untergeben sind, Wahrheit zu verlangen. Die Annahme des Gegentheils scheint zu vielen Inconvenienzen zu führen, und am Ende würde die Behörde sich in dem Falle befinden, um nicht getäuscht zu werden, bei vielen Aussagen die eidliche Bestärkung zu verlangen, wo es sonst nicht zu geschehen pflegt, was in mancher Hinsicht von üblen Folgen ist. Ich halte den Beitritt zu der Ansicht der zweiten Kammer nicht für rathsam.

Referent Prinz Johann: Ich glaube das, was diejenige Deputation in ihrem Berichte (s. Nr. 44 der Verhandlungen der zweiten Kammer) gesagt hat, dürfte wohl sehr richtig sein. Ich meines Theils sehe die Sache so an, wenn die Behörde wirklich befugt ist, eine Aussage zu verlangen, so ist er strafbar. Aber diese Frage muß von der Justizbehörde untersucht werden.

Staatsminister v. Könneritz: Ich sehe voraus, daß im Berichte selbst nicht das Gegentheil der vorgeschlagenen Decision werde ausgesprochen werden, daß man vielmehr anerkennen werde, daß, wo die Behörden ein Recht auf Wahrheit haben, sie auch Betheiligte sein können.

Präsident v. Gersdorf: Bei den verschiedenen Gutachten, die unsere Deputation über den Gegenstand gegeben hat, ist hier nur von dem ersten die Rede auf S. 209, wo sie anrath, der zweiten Kammer beizutreten. Ich frage, ob sie der Deputation beistimmt? — Gegen 2 Stimmen Ja. —

Referent Prinz Johann: Es war bekanntlich in der ersten Kammer auf Antrag des königl. Commissars eine Zusatzparapher beliebt worden, welche folgendermaßen lautet: a) „Wenn nach §. 7, 8 und 12 hartes Lager oder Entziehung warmer Kost gegen den Verbrecher in Anwendung gebracht werden, so sind in die für diese Strafübel bestimmte Strafdauer, in sofern solche nicht die ganze Zeit der Detention des Verbrechers umfaßt, die Tage, an welchen dieselben ausgesetzt werden, nicht mit einzurechnen.“ Die zweite Kammer hat diesen Zusatzartikel zu 7, 8 und 12 angenommen, jedoch mit Veränderung der Worte: „Strafdauer“ in „Zeit“, „ganze Zeit der Detention des Verbrechers“ in „ganze Dauer der Strafen“. Beide Veränderungen sind bloß formell und dürften darum anzunehmen sein. Nächstdem hat die erste Kammer einen Zusatz beliebt, welcher lauten soll: „Steigt jedoch die auf solche Weise zu verbüßende Detention über 3 Monate an, so ist für die diese Dauer übersteigende Zeit dem Verbrecher jedenfalls ein Tag um den andern warme Kost zu reichen.“ Diesen zweiten Zusatz hat die zweite Kammer abgelehnt, und die Deputation rath an, ihr beizutreten, da durch den allgemeinen Borenthalt der warmen Kost die Gesundheit der Verbrecher gefährdet wird, und dann zweitens, weil allerdings die Analogie des Militärstrafgesetzbuchs nicht ganz paßt, weil dort noch eine strengere Entziehung der warmen Kost angeordnet ist.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube wohl auf diesen Zusatz nun die Frage stellen zu dürfen: ob die Kammer nach dem Berichte der Deputation dem Zusatz unter a. beitreten wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Sodann frage ich: ob sie dem Zusatz unter b. ebenfalls beitrete? — Letzteres geschieht gegen 1 Stimme. —

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun zu dem übrigen Theile unserer Tagesordnung übergehen können und den Hrn. Bürgermeister Starke ersuchen, den Bericht über die Petition, das Gesuch des a praxi suspendirten Advocaten Kumpelt zu Dresden betreffend, vorzutragen.

(Die Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz und v. Carlowitz treten in den Saal ein.)

Bürgermeister Starke trägt den Bericht der 4. Deputation der ersten Kammer über die Petition des Advocaten Kumpelt, die von ihm nachgesuchte Restitutio in integrum in Hinsicht auf seine Suspension von der juristischen Praxis vor. Die Deputation beantragt, daß Bittsteller nicht nur mit seiner Beschwerde gänzlich abgewiesen, sondern ihm auch zu erkennen gegeben werde, wie man erwarte, daß er sich in dieser Beziehung aller ferneren Behelligungen für immer enthalte.

Referent Bürgermeister Starke: Ich habe nunmehr vorerst zu erwarten, ob es der geehrten Kammer gefällig sei, sich, wie gebeten worden, die eingereichten Schriften selbst vorzutragen zu lassen.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zu erwarten, ob Jemand darauf anträgt, daß die Vorlesung erfolge. Ich vernehme keinen Antrag. Die Deputation giebt ihr Gutachten dahin, daß der Bittsteller nicht nur abzuweisen, sondern ihm auch zu erkennen zu geben sei, daß man erwarte, er werde sich künftig jeder weitem Behelligung enthalten. Die Deputation fügt hinzu, daß die Petition, als an die Ständeversammlung gerichtet, noch an die zweite Kammer abzugeben sei. Ich frage daher die Kammer: ob sie dem Gutachten der Deputation beitrage. — Allgemein Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun zum Vortrag über die Petition des vormaligen Adv. Müller kommen.

Referent Bürgermeister Starke verliest den Bericht der vierten Deputation, das Gesuch des vormaligen Adv. Müller um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend. Die Deputation empfiehlt der Kammer eine abfällige Bescheidung des Petenten.

v. Zedtwitz: Habe ich den Vortrag recht verstanden, so hat der Bittsteller auch bis jetzt noch nicht beigebracht, was die Deputation in ihrem Bescheide ihm beizubringen aufgegeben hat. Die Deputation hätte ihn daher auch eigentlich auf die neuerliche Petition wohl in derselben Weise wieder bescheiden sollen, wie sie es früher gethan hat. Sie mag es aber wahrscheinlich, um mich so auszudrücken, endlich mit ihm satt bekommen haben, da er schon einmal gegen ihren frühern Be-